

Statuten

Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt

(ZPK)

Entwurf vom 24. Juni 2008

1.	Bestand und Zweck	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Neue Aufgaben	4
	Art. 5 Mitwirkungspflicht	4
2.	Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)	4
	Art. 6 Mitgliedschaft	4
	Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben.....	4
	Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten	4
3.	Organisation.....	5
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 9 Organe	5
	Art. 10 Amtsdauer	5
	Art. 11 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 12 Bekanntmachungen.....	5
3.2.	Die Stimmberechtigten der ZPK	5
3.2.1.	Allgemeines	5
	Art. 13 Stimmrecht	5
	Art. 14 Verfahren.....	6
	Art. 15 Zuständigkeit	6
3.2.2.	Initiative	6
	Art. 16 Gegenstand.....	6
	Art. 17 Zustandekommen	6
	Art. 18 Einreichung	6
3.2.3.	Fakultatives Referendum	7
	Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse.....	7
	Art. 20 Ausschluss des Referendums	7
3.3.	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
	Art. 22 Beschlussfassung	8
3.4.	Delegiertenversammlung.....	8
	Art. 23 Zusammensetzung	8
	Art. 24 Konstituierung	8
	Art. 25 Wahlen und Abstimmungen	8
	Art. 26 Verabschiedung der Regionalpläne.....	8
	Art. 27 Weitere Zuständigkeiten	9
	Art. 28 Vorsitz und Aktuarat	9
	Art. 29 Einberufung.....	9
	Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe.....	9
	Art. 31 Antragsrecht	10
	Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlung	10

3.5.	Der Vorstand	10
	Art. 33 Zusammensetzung	10
	Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen	10
	Art. 35 Aufgabendelegation	11
	Art. 36 Beschlussfassung	11
	Art. 37 Einberufung und Teilnahme	11
3.6.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	11
	Art. 38 Zusammensetzung	11
	Art. 39 Aufgaben	11
	Art. 40 Beschlussfassung	12
4.	Verbandsverwaltung	12
	Art. 41 Verbandssekretariat	12
	Art. 42 Ständige Berater bzw. Beraterinnen	12
5.	Verbandshaushalt	12
	Art. 43 Finanzhaushalt	12
	Art. 44 Kostentragung	12
	Art. 45 Voranschlag	13
	Art. 46 Buchführungsart	13
	Art. 47 Haftung	13
6.	Aufsicht und Rechtsschutz	13
	Art. 48 Aufsicht	13
	Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
7.	Beitritt, Austritt und Auflösung	13
	Art. 50 Beitritt	13
	Art. 51 Austritt	14
	Art. 52 Auflösung	14
8.	Schlussbestimmungen	14
	Art. 53 Ergänzendes Recht	14
	Art. 54 Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Aeugst a. A., Affoltern a. A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a. A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a. A. bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt» (ZPK) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.

Art. 3 Zweck

Die ZPK fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im Besonderen:

- 1) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- 2) die Planungen der im PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- 3) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- 4) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- 5) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- 6) die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Gremien wie Gemeindepräsidentenverband und Standortförderung zu pflegen und zu koordinieren.

Die ZPK kann ferner:

- 7) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
- 8) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- 9) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgesetzten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 4 Neue Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandzweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsordnung.

Art. 5 Mitwirkungspflicht

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Verbandsordnung.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

- 1) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
- 2) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- 3) zu Planungsfragen, die ihnen von der ZPK unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPK ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung".

Diese bildet im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstiel und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet.

Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben

Die ZPK überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPK mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPK auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der ZPK als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPK und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, Anträge zu stellen und deren Behandlung zu verlangen.

3. Organisation

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPK sind:

- 1) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes;
- 2) die Delegiertenversammlung;
- 3) der Vorstand;
- 4) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Art. 12 Bekanntmachungen

Die von der ZPK ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Mitteilungen an die Mitgliedsgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich.

3.2. Die Stimmberechtigten der ZPK

3.2.1. Allgemeines

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPK.

Art. 14 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 15 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPK stehen zu:

- 1) die Einreichung von Initiativen;
- 2) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- 3) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren;
- 4) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.-; oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 50'000.-;
- 5) das Anfragerecht.

3.2.2. Initiative

Art. 16 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 17 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie:

- 1) von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird;
- 2) oder von mindestens 5 Verbandsgemeinden eingereicht;
- 3) oder als Einzelinitiative von mindestens 8 Delegierten unterstützt wird.

Art. 18 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

3.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- 1) wenn die Mehrheit der bei der Fassung der Beschlüsse anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- 2) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- 3) wenn innert der nämlichen Frist 8 Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt;

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 20 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1) die Wahlen;
- 2) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- 3) die Festsetzung des Voranschlages;
- 4) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- 5) ablehnende Beschlüsse;
- 6) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- 7) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
- 8) Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- 9) Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-.

3.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- 1) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;

- 2) die Änderung dieser Statuten;
- 3) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- 4) die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 22 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

3.4. Delegiertenversammlung

Art. 23 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Mitgliedern. Jeder Gemeinde stehen zwei Delegierte, der Gemeinde Affoltern vier Delegierte zu.

Mindestens ein Delegierter bzw. Delegierte jeder Gemeinde muss der Gemeindeexekutive angehören.

Die Gemeinden wählen gleichzeitig mit den Delegierten je zwei Ersatzdelegierte, nämlich einen für das Mitglied der Exekutive und einen für die übrigen Delegierten. Scheidet ein Delegierter infolge Wahl in den Vorstand, Tod, Wegzug aus der delegierenden Gemeinde oder Rücktritt aus der Delegiertenversammlung aus, so tritt der betreffende Ersatzdelegierte an seine Stelle.

Art. 24 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums des Vorstandes. Sie wählt:

- 1) das Präsidium des Vorstandes;
- 2) die sechs weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- 3) die Stimmzählenden

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 26 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung zuständig für:

- 1) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teile davon;
- 2) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;
- 3) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.

Art. 27 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

- 1) die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- 2) der Erlass und die Änderungen einer Geschäftsordnung und von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
- 3) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- 4) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- 5) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- 6) die Abnahme der Verbandsrechnung;
- 7) die Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- 8) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000.- bis Fr. 50'000.-;
- 9) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
- 10) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 28 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Sofern sie nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben sie kein Stimmrecht.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 29 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 8 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 31 Antragsrecht

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Antwort wird den Fragestellenden schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5. Der Vorstandsvorstand

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Vorbehalten bleibt die Übertragung der Leitung der Delegiertenversammlung an das Präsidium des Vorstandes.

Es darf aus keiner Gemeinde mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Gemeinde Affoltern am Albis steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin und der Fachplaner bzw. die Fachplanerin nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben aber nur beratende Stimme.

Eine Vertretung des Kantons und der RZU werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber nur beratende Stimme.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- 1) die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
- 2) die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- 3) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- 4) die Kompetenz, über die im Voranschlag enthaltenen oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite zu verfügen;
- 5) Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- im Einzelfall;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall;
- 6) Anhörungen und Vernehmlassungen die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 7) Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 35 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 36 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 37 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Gemeinde Affoltern am Albis. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Verbandsgemeinde, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 40 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

4. Verbandsverwaltung

Art. 41 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat der ZPK wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Vorschlages verantwortlich.

Der Vorstand ernennt den Sekretär bzw. die Sekretärin.

Art. 42 Ständige Berater bzw. Beraterinnen

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt der Vorstand einen Fachplaner bzw. eine Fachplanerin.

Der Vorstand kann zudem weitere Berater bzw. Beraterinnen beiziehen.

5. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

Die ZPK führt eine eigene Rechnung. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 44 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton oder weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes, den Beitrag an den Dachverband und die allgemeinen Planungsaufgaben werden jährlich im Verhältnis der letztbekanntesten absoluten Steuerkraft auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Werden ausnahmsweise Planungsaufgaben wahrgenommen, die nicht zu den regionalen Obliegenheiten gehören, sondern nur einem Teil der Verbands-

gemeinden dienen, so sind deren Kosten nach Massgabe des Interesses aufzuteilen.

Art. 45 Voranschlag

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni des Vorjahres.

Die Gemeinden gewähren der ZPK aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 46 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Die ZPK untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen der ZPK und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 50 Beitritt

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden, wenn deren zuständiges Organ der Verbandsordnung zustimmt. Eine solche Verbandserweiterung gilt nicht als formelle Änderung der Verbandsordnung, bedarf jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 51 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 44.

8. Schlussbestimmungen

Art. 53 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die kantonalen Gesetze, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 5. November 2008

ZPK – DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Ess

Peter Schärer

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Beschluss der Gemeinde Aeugst am Albis vom ...
Beschluss der Gemeinde Affoltern am Albis vom ...
Beschluss der Gemeinde Bonstetten vom ...
Beschluss der Gemeinde Hausen am Albis vom...
Beschluss der Gemeinde Hedingen vom ...
Beschluss der Gemeinde Kappel am Albis vom ...
Beschluss der Gemeinde Knonau vom ...
Beschluss der Gemeinde Maschwanden vom ...
Beschluss der Gemeinde Mettmenstetten vom ...
Beschluss der Gemeinde Obfelden vom ...
Beschluss der Gemeinde Ottenbach vom ...
Beschluss der Gemeinde Rifferswil vom ...
Beschluss der Gemeinde Stallikon vom ...
Beschluss der Gemeinde Wettswil am Albis vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. vom